



Gegenstand	Gebühr				
	DM	Dpf			
6. Postwurfsendungen (§ 9)					
a) Drucksachen bis 50 g	—	2			
über 20 „ 20 g	—	3			
b) Mischsendungen „ 20 g	—	6			
über 20 „ 100 g	—	12			
6. Geschäftspapiere (§ 10)					
Inland: bis 100 g	—	20			
über 100 „ 250 g	—	30			
„ 250 „ 500 g	—	50			
Ausland: „ 250 g	—	30			
jede weiteren 50 g	—	5			
7. Warenproben (§ 11)					
Inland: bis 100 g	—	10			
über 100 „ 250 g	—	20			
„ 250 „ 500 g	—	40			
Ausland: „ 50 g	—	10			
jede weiteren 50 g	—	5			
8. Mischsendungen (zusammengepackte Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben) (§ 12)					
Inland: bis 100 g	—	20			
über 100 „ 250 g	—	30			
„ 250 „ 500 g	—	50			
Ausland: „ 50 g	—	10			
jede weiteren 50 g	—	5			
mindestens, wenn die Sendung auch Geschäftspapiere enthält	—	30			
9. Päckchen (§ 13)					
Inland: bis 2 kg	—	60			
Ausland: „ 1 kg für je 50 g	—	10			
mindestens	—	60			
10. Einlieferungsbescheinigung (§ 13, IV, 14, V)					
a) über ein gewöhnliches Päckchen oder ein gewöhnliches Paket	—	15			
b) über mehrere gewöhnliche Päckchen oder gewöhnliche Pakete (Sammel-einlieferungsbescheinigung) an einen Empfänger	—	15			
an mehrere Empfänger je Höchstgebühr	—	15			
11. Pakete (§ 14, VI)	Gebühr				
	1. Zone bis 75 km	2. Zone über 75 bis 150 km	3. Zone über 150 bis 375 km	4. Zone über 375 bis 750 km	5. Zone über 750 km
	DM	DM	DM	DM	DM
über 5 „ bis 5 kg	0,50	0,60	0,90	0,90	0,90
„ 6 „ 6 kg	0,60	0,80	1,20	1,30	1,40
„ 7 „ 7 kg	0,70	1,—	1,50	1,70	1,90
„ 8 „ 8 kg	0,80	1,20	1,80	2,10	2,40
„ 9 „ 9 kg	0,90	1,40	2,10	2,50	2,90
„ 10 „ 10 kg	1,—	1,60	2,40	2,90	3,40
„ 11 „ 11 kg	1,15	1,80	2,70	3,30	3,90
„ 12 „ 12 kg	1,30	2,—	3,—	3,70	4,40
„ 13 „ 13 kg	1,45	2,20	3,30	4,10	4,90
„ 14 „ 14 kg	1,60	2,40	3,60	4,50	5,40
„ 15 „ 15 kg	1,75	2,60	3,90	4,90	5,90
„ 16 „ 16 kg	1,90	2,80	4,20	5,30	6,40
„ 17 „ 17 kg	2,05	3,—	4,50	5,70	6,90
„ 18 „ 18 kg	2,20	3,20	4,80	6,10	7,40
„ 19 „ 19 kg	2,35	3,40	5,10	6,50	7,90
„ 20 „ 20 kg	2,50	3,60	5,40	6,90	8,40
				DM	Dpf
12. Einschreiben (§ 15, IV)	—	—	—	—	40
13. Wertsendungen (§ 16 u. 18)					
1. die Briefgebühr (Nr. 1) oder die Paketgebühr (Nr. 11)	—	—	—	—	—
2. die Wertangabegebühr für je 500 DM der Wertangabe	—	—	—	—	15
3. die Ehandlungsgebühr für Wertbriefe und versiegelte Wertpakete	—	—	—	—	60
14. Postaufträge					
Vorzeigegebühr (§ 20, XVI, Nr. 2)	—	—	—	—	30

Gegenstand	Gebühr	
	DM	Dpf
Protestgebühr bei Postprotestaufträgen (§ 20, XVI, Nr. 4a)		
bis 50 DM	1	—
über 50 „ 100 „	1	50
„ 100 „ 200 „	2	—
„ 200 „ 300 „	2	50
„ 300 „ 500 „	3	—
„ 500 „ 1000 „	4	—
Zeugnis über die Protesterhebung (§ 20, XVI, Nr. 4 c)	2	—
15. Nachnahme (§ 21, XI, Nr. 2)		
Vorzeigegebühr	—	30
16. Postanweisungen (§ 22)		
bis 10 DM	—	20
über 10 „ 25 „	—	30
„ 25 „ 100 „	—	40
„ 100 „ 250 „	—	60
„ 250 „ 500 „	—	80
„ 500 „ 750 „	1	—
„ 750 „ 1000 „	1	20
17. Telegraphische Postanweisungen (§ 22, XV, Nr. 1)		
bis 25 DM	2	50
über 25 „ 100 „	3	—
„ 100 „ 250 „	3	50
„ 250 „ 500 „	4	—
„ 500 „ 750 „	4	50
„ 750 „ 1000 „	5	—
jede weiteren 250 DM mehr	1	—
18. Ellzustellung bei Vorauszahlung der Gebühr durch den Absender (§ 24, V A)		
1. für jede Briefsendung usw. im Ortszustellbereich	—	60
im Landzustellbereich	1	20
2. für Pakete im Ortszustellbereich	—	90
im Landzustellbereich	1	80
Briefsendungen, die mit anderen Ellsendungen an denselben Empfänger abgetragen werden, für jede Sendung (§ 24, V B)	—	15
19. Bahnhofsbriefe (§ 25, IV)		
für den Kalendermonat	27	—
für die Kalenderwoche	9	—
20. Bahnhofszeitungen (§ 25, VI)		
für jede Sendung im Gewicht bis 100 g	—	8
über 100 „ 250 g	—	15
„ 250 „ 500 g	—	30
„ 500 g „ 1 kg	—	45
„ 1 kg „ 1,5 kg	—	70
„ 1,5 kg „ 2 kg	—	90
jede weiteren 500 g mehr	—	15
21. Dringende Pakete (§ 26, III)	1	50
22. Förmliche Zustellung (§ 27, VII, Nr. 2)	—	45
23. Rückscheine		
falls bei der Einlieferung verlangt (§ 28, II)	—	40
falls nachträglich verlangt (§ 28, IV)	—	60
24. Zeitungen (§ 30, VI)		
a) Zeitungsgebühr für häufigeres als monatlich zweimaliges, höchstens aber wöchentlich einmaliges Erscheinen sowie für jede weitere Ausgabe in der Woche bei einem durchschnittlichen Nummerngewicht		für jedes Stück monatlich
bis 30 g	—	5
über 30 „ 50 g für jed. Gramm mehr	—	0,15
„ 50 „ 100 g „ „ „	—	0,1
„ 100 „ 1000 g „ „ „	—	0,05
für monatlich einmaliges Erscheinen	Ein Drittel der vorstehenden Sätze	
für monatlich zweimaliges Erscheinen	Zwei Drittel der vorstehend. Sätze	
Mindestgebühr für jede der Post zum Vertrieb übergebene Zeitung	vierteljährlich	24

Gegenstand		Gebühr		Gegenstand		Gebühr	
		DM	Dpf			DM	Dpf
b)	Gebühr für Sammelüberweisungen von Zeitschriften bei einem durchschnittlichen Nummerngewicht (§ 30, XX)	für jedes Stück vierteljährlich		2.	Luftpostpakete		
	bis 20 g	—	6		Luftpostzuschlag bis 1 kg	1	—
	über 20 „ 30 g für jedes Gramm mehr	—	0,3		jedes weitere ½ kg mehr	—	50
	„ 30 „ 50 g „ „ „	—	0,5		Aus'and: Luftpostbriefsendungen		
25.	Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen (§ 30, X)			a)	nach europäischen Ländern		
	für je 25 g eines Beilagestücks,				die Briefgebühr, dazu für je 20 g oder Teile davon		
	das die Eigenschaft einer Drucksache hat	—	0,8		1 internat. Antwortschein		
	das die Eigenschaft einer Warenprobe hat	—	3	b)	nach außereuropäischen Ländern		
	für je 25 g des Gesamtgewichts von zusammengehörigen Drucksachen und Warenproben	—	3		die Briefgebühr, dazu für je 10 g oder Teile davon		
26.	Verspätet aufgebene Zeitungsbestellungen (§ 30, XVI)	—	30		2 internat. Antwortscheine		
27.	Nachliefern von Zeitungen (§ 30, XVI)	—	15		Luftpostleichtbriefe	—	30
28.	Annahme von Postsendungen durch die Zusteller				dazu 1 internat. Antwortschein		
	1. für die von Ortspaketzustellern angenommenen Pakete (§ 31, IV)	—	15	43.	Verzollungspostgebühr (§ 53 a)		
	2. für die von Landzustellern angenommenen Sendungen (§ 31, VII), und zwar				für Briefsendungen	—	60
	a) für Einschreibbriefsendungen, Postanweisungen, Zahlkarten und Wertbriefe	—	15		für Pakete	—	80
	b) für Pakete bis 5 kg	—	30	B.	Nicht in der Postordnung festgesetzte Gebühren		
	c) für schwere Pakete	—	45			DM	Dpf
29.	Einliefern von Einschreibsendungen usw. außerhalb der Postschalterstunden (§ 32, VIII)	—	30	1.	Verzeichnis der Empfängergruppen für Postwurfsendungen (ADA V, 1 AB zu § 9, I)	—	15
30.	Nachträgliches Belasten einer Sendung mit Nachnahme (§ 35, VI)	—	75	2.	Anfragen bei den Auskunftstellen für Postwurfsendungen (ADA V, 1 AB zu § 9, I) für jede Empfängergruppe	—	15
31.	Zustellgebühr für Pakete (§ 38, V)	—	30		Mindestgebühr	—	30
32.	Zeitungszustellung (§ 38, VII)			3.	Abtragen und Einsammeln von Hauslisten (ADA V, 1 AB zu § 9 I)		
	a) bei monatlich einmaligem Erscheinen	—	3		bel Aufträgen bis 100 000 Stück für jede Liste	—	15
	b) bei monatlich zweimaligem Erscheinen	—	6		bel Aufträgen über mehr als 100 000 Stück für jede Liste	—	12
	c) bei häufigerem als monatlich zweimaligem, höchstens aber wöchentlich einmaligem Erscheinen	—	9	4.	Pauschgebühr für Mietbriefkasten (ADA V, 1 AB zu § 31, I)	9	—
	d) für jede weitere Ausgabe in der Woche	—	9		monatlich		
	Höchstsatz	1	08	5.	Bescheinigung über die Zahl der abgeholt		
	e) für Sammelüberweisungen von Zeitschriften	—	1	a)	Wertsendungen und Einschreibbriefsendungen (ADA V, 1 AB zu § 44, I)		
					monatlich	1	50
33.	Wertbriefe, versiegelte Wertpakete, Einschreibbriefsendungen und Post- und Zahlungsanweisungen mit dem Vermerk „Eigenthändig“ (§ 40, IX)	—	15	b)	gewöhnliche Pakete, monatlich	1	50
34.	Postausweiskarten (§ 42, V)	1	—	6.	Umfangreiche Nachforschungen im Post- und Fernmeldedienst (ADA V, 1 AB zu § 49, II) für Leistungen bis zu einer Stunde (ADA V, 3 § 28 1)	1	50
35.	Postlagerkarten (§ 42, VI)	—	40		darüber hinaus für jede angefangene Viertelstunde (ADA IX, TO § 28, II)	—	40
36.	Lagern von Paketen (§ 43, I)	—	15	7.	Verkäufliche ungestempelte Formblätter (ADA V, 1 AB zu § 50, I u. II)		
	Höchstsatz	3	—	a)	einfache Formblätter (Postkarten usw.) je Stück	—	1
37.	Schließfächer (§ 44, IV)			b)	Doppelformblätter (Nachnahme-postkarten usw.) je Stück	—	2
	a) für ein gewöhnliches Schließfach, monatlich	1	—	8.	Umtausch verdorbener Postwertzeichen und gestempelter Formblätter (ADA V, 1 AB, zu § 50, IV)	—	2
	b) für ein größeres Schließfach, monatlich	1	50	9.	Aufgeld für den Bezug von Postwertzeichen durch die Versandstelle für Sammlermarken (ADA V, 1 § 50, II u. Anl. 38 b)		
38.	Zeitungsüberweisungen im Orts- und Ferndienst und Zeitungsumschreibungen (§ 46, VI, 35, X)	—	60	a)	bei Lieferung		
39.	Unzustellbarkeitsmeldung (§ 47, IV)	—	50		bis zu 10 verschiedenen Wertzeichen und Ganzsachen	—	75
40.	Laufschreiben (§ 49, I)	—	60		von 11 bis 25 verschiedenen Wertzeichen und Ganzsachen	1	50
41.	Stundung (§ 51, VI), monatlich für jede volle oder angebrochene Deutschmark	—	2		von 26 bis 50 verschiedenen Wertzeichen und Ganzsachen	2	25
	mindestens monatlich	—	80		von 51 bis 75 verschiedenen Wertzeichen und Ganzsachen	3	—
42.	Luftpostsendungen (§ 53, I Nr. 1 und II)				von 76 bis 100 verschiedenen Wertzeichen und Ganzsachen	3	75
	Inland:				von mehr als 100 verschiedenen Wertzeichen und Ganzsachen	4	50
	1. Luftpostbriefsendungen			b)	für jeden Sonderwunsch	—	5
	Luftpostzuschlag für je 20 g	—	5	c)	Entgelt für Verwaltungsarbeit usw., wenn die Abnahme bestellter Wertzeichen verweigert wird	1	50
				10.	Prüfen von Anschriften (ADA V, 2 Anh. 15)		
					a) Einzelaufträge	—	5

Gegenstand	Gebühr DM Dpf
b) Sammelaufträge für jede Anschrift unter Aufrundung auf volle 10 Dpf mindestens für jede Sendung nach demselben Postamt	30
11. Werbeanworten	2
Zuschlag für Drucksachen	3
" " Postkarten	4
" " Briefe	4
12. Zeitungsdrucksachen (ADA V, 3 § 62, I)	4
Inland: bis 50 g	6
über 50 " 100 g	10
" 100 " 250 g	20
" 250 " 500 g	40
" 500 g " 1 kg	10
Ausland: bis 100 g	5
jede weiteren 100 g	5
13. Postzeitungsgut (ADA V, 3 § 53)	
Gewichtsgebühr für die Gesamtzahl der Sendungen auf Entfernungen bis 50 km je kg	3 5
" über 50 km je kg	7 5
ermäßigte Gewichtsgebühr für in die Fernzone (über 50 km) zu versendende Zeitungschriften	6
Entfernungsgebühr für je 10 km der Streckenlänge	30
14. Zustellgebühr für Postzeitungsgut, das durch Paketzustellfahrten usw. an die Empfänger zu übermitteln ist (ADA V, 3 § 56, V)	20
für jede Sendung bis 20 kg	45
über 20 kg bis 40 kg	45
15. Meldung über unanbringliches oder nach einem anderen Ort weitergeandertes Postzeitungsamt (ADA V, 3 § 56, X)	45
16. Behandlungsgebühr für jedes Postzeitungsgut-Zustellstück (ADA V, 3 § 59, I)	0 5
17. Verpackungskosten für jedes von der Post verpackte Zeitungsnummernstück (ADA V, 3 § 9, I, 75, XI, 77, IV) im Durchschnittsgewicht bis 30 g, das zwischen 7 und 20 Uhr verpackt wird	0 6
sonst	0 8
Es betragen die Kosten für Nummernstücke im Durchschnittsgewicht	
über 30 bis 50 g 10 v. H. mehr	
" 50 " 100 g 20 " "	
" 100 " 250 g 30 " "	
" 250 " 500 g 40 " "	
" 500 " 1000 g 50 " "	
als die nach den vorstehenden Sätzen berechneten Kosten	
18. Aufnahme von Zusätzen, Hinweisen usw. in die Postzeitungsliste und deren Nachträge (ADA V, 3 § 18, VIII)	1 50
für jedes Wort bis zu 15 Buchstaben	
19. Zeitungsbestellungen durch Dritte (ADA V, 3 § 23, VIII, XIX und XX)	30
für jede nicht eingelöste Stammkarte	
20. Einlieferungsbestätigung über Zeitungsbestellungen, die durch Zeitungswerber vorgelegt werden (ADA V, 3 § 23, XV)	8
für jede Anschrift	15
jedoch mindestens	75
und höchstens	
21. Umwandlung von Zeitungs-D- oder M-Stücken in B-Stücke (ADA V, 3 § 23, XIX u. XX)	4
für jede Lieferkarte	
22. Bekannngabe der Anschriften der Zeitungsbezieher an die Verleger (ADA V, 3 § 41, VI u. X)	8
I. Mitteilungen über den Bestand an Beziehern, wenn die Zahl der mitgeteilten Anschriften das Zehnache der Zahl der beteiligten Absatz-PA übersteigt, für jede Anschrift	12
sonst für jede Anschrift	

Gegenstand	Gebühr DM Dpf
II. Mitteilungen über Änderungen im Bestand an Beziehern (ADA V, 3 § 41, XIX)	
a) Grundgebühr in jeder Bezugsperiode für jedes an den Feststellungen teilte Absatz-PA, an das B-Stück der Zeitung zu liefern sind	15
b) Einzelgebühr für jede mitgeteilte Anschrift eines zurückgetretenen oder neu hinzugekommenen ziehers	75
23. Aufnahme einer Zeitung in das zeichnis der Zeitungen, bei denen laufend Änderungen im Bestand an Beziehern mitzuteilen sind (ADA V, 3 § 41, XIX)	
24. Abschrift der Abrechnung mit dem Verleger (ADA V, 3 § 45, XI)	
25. Kostenzuschuß für eine durch Eisenbahnpersonal bloßgehend zu befördernde Sendung mit Bahnpostzeitungen (ADA V, 3 § 47, VI)	
bei Beförderung auf einer Strecke	
bis 30 km	20
über 30 " 30 km	30
" 75 " 150 km	40
" 150 " 300 km	60
" 300 km	1
26. Umschreiben einer Sammelüberweisung von Zeitungen auf eine andere Person im Bereich des Empfängers-PA (ADA V, 3 § 66 XIII)	40
27. Postschnelldienst zugelassen: gewöhnliche Postkarten und Briefsendungen einschl. Päckchen bis 20 g	80
über 20 g bis 2000 g	1 50
für einen Empfangsschein	
bei Überbringung durch besonderen Boten mehr	80
bei Überbringung durch den Briefzusteller mehr	40
für Abholung der Sendung aus der Wohnung des Absenders ..... mehr	30
C. In der Postscheckordnung festgesetzte Gebühren	
Gegenstand	Gebühr DM Dpf
1. Schriftliche Bestätigung über die Höhe des Kontoguthabens (§ 1, IV)	10
2. Zahlkarten (§ 2, I)	
über 10 bis 10 DM	10
" 25 " 25 "	15
" 100 " 100 "	25
" 250 " 250 "	30
" 500 " 500 "	40
" 750 " 750 "	50
" 1000 " 1000 "	55
" 1250 " 1250 "	60
" 1500 " 1500 "	70
" 1750 " 1750 "	80
" 2000 DM (unbeschränkt)	90
3. Behandeln einer Zahlkarte als Eilauftrag (§ 2, VII Abs. 2)	30
4. Telegraphische Zahlkarten (§ 3, IV unter a)	
bis 500 DM	30
über 500 bis 1000 DM	40
jede weiteren 500 DM mehr	20
5. Behandeln einer Überweisung als Eilauftrag (§ 7, V Abs. 2)	30
6. Unmittelbare schriftliche Benachrichtigung des Empfängers einer Überweisung (§ 7, VI Abs. 4 unter a)	30
7. Deckungslose Überweisungen (§ 7, VIII Abs. 2)	30

Handwritten notes and markings on the right side of the page, including numbers like 15, 75, 20, 30, 40, 60, 1, 10, 11, 12, 13, 14, and 15, along with some illegible scribbles.

Gegenstand	Gebühr DM Dpf
a) Telegraphische Überweisungen (§ 8, VI Abs. 1 unter a) bis 1000 DM . . . . .	2 50
jede weiteren 500 DM mehr . . . . .	— 50
b) Unmittelbare schriftliche Benachrichtigung des Gutschriftempfängers (§ 8, VI Abs. 1 unter c)	— 20
Auszahlungen (§ 9, I)	
a) für jede von der Zahlstelle eines Postscheckkamts bargeldlos beglichene Auszahlung 1/10 vom Tausend des im Scheck angegebenen Betrags	— 15
b) für jede Barauszahlung durch die Zahlstelle eines Postscheckkamts sowie für das Übersenden eines Schecks durch das Postscheckamt an eine Postanstalt und für das weitere Behandeln des Schecks bei dieser 1/2 vom Tausend des im Scheck angegebenen Betrags und außerdem eine feste Gebühr von . . . . .	— 15
Die Gebührenbeträge zu a und b werden auf volle Dpf aufgerundet und vom Konto des Auftraggebers abgebucht.	
Scheckungslose Schecke (§ 9, IV Abs. 4)	— 20
Behandeln eines Schecks als Eilauftrag (§ 9, X Abs. 2)	1 —
Telegraphische Zahlungsanweisungen (§ 9, XI Abs. 2 unter a)	
bis 25 DM . . . . .	2 50
über 25 „ 500 DM . . . . .	3 —
„ 500 „ 1000 DM . . . . .	4 —
jede weiteren 500 DM mehr . . . . .	1 50
Aufschreiben wegen Sendungen des Postscheckdienstes (§ 10, III)	— 60
Erteile der Postscheckteilnehmer an die Postscheckämter in Postscheckangelegenheiten bei Benutzung der besonderen Umhüllungen (§ 11)	gebührenfrei
<b>Gebühren des Telegraphendienstes</b>	
<b>Inland</b>	
<b>I. Hauptgebühren</b>	
	DM
Gewöhnliche Telegramme	
Ortstelegramme für jedes Wort . . . . .	—,10
Ferntelegramme „ „ „ . . . . .	—,15
Dringende Telegramme	
Dringende Ortstelegramme für jedes Wort . . . . .	—,20
„ Ferntelegramme „ „ „ . . . . .	—,30
Gewöhnliche Pressetelegramme für jedes Wort . . . . .	—,10
Dringende „ „ „ „ . . . . .	—,20
Halbtelegramme die halbe Gebühr für gewöhnliche Telegramme	
Ortstelegramme für jedes Wort . . . . .	—,05
Wortsatz für ein Telegramm 10fache Wortgebühr.	
für gewöhnliche Pressetelegramme . . . . .	1,50
„ dringende „ „ . . . . .	2,—
„ Brieftelegramme . . . . .	1,—
<b>II. Nebengebühren</b>	
Einbarte Kurzschrift	
für ein Jahr . . . . .	30,—
„ Vierteljahr . . . . .	15,—
„ Überweisung nach einem Ort auf einen Monat . . . . .	5,—
Abgabe eines Telegramms durch Fernsprecher die bestimmungsmäßige Telegraphengebühr und die Ortsgesprächsgebühr nach der Fernsprechordnung.	
Telegrammaufgabe durch Nebentelegraphen oder von Teilnehmer-Fernschreibanschlüssen die bestimmungsmäßige Telegraphengebühr.	
Abgabebescheinigung . . . . .	—,10

	DM
Telegramme mit bezahlter Antwort (RP-Telegr.) Der gebührenpflichtige Dienstvermerk gibt den für die Antwort vorausbezahlten Betrag in deutscher Mark an, z. B. = RP 1,50 =	
Vergleichung, Zuschlag 50 v. H. der Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm gleicher Länge.	
Empfangsanzeige	
telegraphisch . . . . .	1,50
brieflich . . . . .	—,20
Mehrfachtelegramm	
Zuschlag für Vervielfältigung eines Telegramms für jede Ausfertigung bis 50 Gebührenwörter . . . . .	—,80
für jede Ausfertigung über 50 Gebührenwörter für die ersten 50 Gebührenwörter . . . . .	—,80
für jede weitere volle oder angefangene Reihe von 50 Gebührenwörter . . . . .	—,40
Schreibgebühr bei Zurückziehung eines Telegramms vor Beginn der Übermittlung . . . . .	—,20
Sonderzustellung von Telegrammen	
Jahresgebühr . . . . .	30,—
Einzelgebühr . . . . .	—,30
Zustellung eines Telegramms mit ungenügender Anschrift . . . . .	—,30
Heraussuchen eines Telegramms, z. B. zur Einsichtnahme . . . . .	—,20
Beglaubigte Abschrift eines Telegramms	
bis zu 100 Wörtern . . . . .	1,20
für je weitere oder angefangene 50 Wörter mehr	—,40
Schreibgebühr für einen Antrag auf Gebührenerstattung, der sich als unbegründet erweist . . . . .	—,50
b) Ausland	
Über die Gebühren im Telegraphenverkehr mit dem Ausland erteilen die Telegrammannahmestellen Auskunft.	
<b>E. Gebühren des Fernsprechdienstes</b>	
<b>a) Inland</b>	
<b>1. Gebühren für Teilnehmereinrichtungen</b>	
Grundgebühr für jeden Hauptanschluß monatlich	9,—
Zuschlag zur Grundgebühr für Amtsleitungen außerhalb des 5-km-Kreises der Vermittlungsstelle für je 100 m der 5 km überschreitenden Luftlinienentfernung zwischen Vermittlungsstelle und Hauptstelle	
bei Regelhauptanschlüssen monatlich . . . . .	—,45
bei Ausnahmehauptanschlüssen monatlich . . . . .	—,75
Zuschlag zur Grundgebühr bei Ausnahmehauptanschlüssen für die innerhalb des 5-km-Kreises der Vermittlungsstelle liegende Leitungsstrecke, die nach der Luftlinie berechnet, mehr erforderlich ist, als wenn der Anschluß als Regelhauptanschluß an die zuständige Vermittlungsstelle herangeführt worden wäre	
für je 100 m monatlich . . . . .	—,75
Einmaliger Kostenzuschuß für die Amtsleitung von Ausnahmehauptanschlüssen, wenn die Hauptstelle von der Vermittlungsstelle, an die sie angeschlossen ist, in der Luftlinie weiter entfernt ist als von der zuständigen Vermittlungsstelle des Ortsnetzes, in dem sie liegt	
für je 100 m des Unterschieds der Luftlinienentfernungen . . . . .	22,50
Zusatzeinrichtungen (posteigene) bei Hauptanschlüssen	
Anschlußdosenanlagen	
für jede Anschlußdose monatlich . . . . .	—,15
für den besonderen Wecker monatlich . . . . .	—,30
Zweiter Hörer	
mit Stiel oder in Dosenform monatlich . . . . .	—,23
Muschelhörer . . . . .	—,45
Wecker	
kleiner Form monatlich . . . . .	—,30
großer Form monatlich . . . . .	—,60
Nebenstelle (posteigene) mit gewöhnlichem Sprechapparat monatlich . . . . .	1,17
Zuschlag für jede amtsberechtigten Nebenstelle monatlich . . . . .	—,78

posteilgene Nebenanschlußleitung in Linien des allgemeinen Netzes der Deutschen Post für je 100 m monatlich . . . . .

Über die Gebühren für Vermittlungseinrichtungen von Nebenstellenanlagen (handbediente und mit Wähldienst), für Reihenanlagen und für andere hier nicht aufgeführte Teilnehmer-einrichtungen gibt das Fernsprechnungsamt, Berlin - Schöneberg, Hauptstraße 27—29 (Rufnr.: 71 02 21) Auskunft.

Für die Herstellung der Fernsprecheinrichtungen werden die Einrichtungsgebühren erhoben. Sie werden berechnet für die Herstellung der Innenleitungen einschließlich der Leitungseinführungen, das Anbringen der Apparate und den Aufbau der Vermittlungseinrichtungen beim Teilnehmer, ferner für Außenleitungen, soweit sie nicht in Linien des allgemeinen Netzes der Deutschen Post geführt werden. Die Einrichtungsgebühren setzen sich aus den Kosten für Arbeiten, Fahrten und Baustoffe zusammen.

## 2. Gebühren für Gespräche

### Ortsgespräche

von Teilnehmersprechstellen und öffentlichen Sprechstellen mit gewöhnlichem Apparat von öffentlichen Sprechstellen mit Münzfernsprecher . . . . .

Fernsprechauftragsdienst  
Wecken, einmalig . . . . .  
für jeden weiteren darauf folgenden Tag  
Übermittlung kurzer Nachrichten an Fernsprechteilnehmer  
einmalig . . . . .  
für jeden weiteren darauf folgenden Tag

### Ferngespräche

#### I. Gewöhnliches Gespräch von 3 Minuten Dauer

a) bei einer Entfernung  
bis 10 km einschließlich . . . . .  
" 15 " " . . . . .  
" 25 " " . . . . .  
" 50 " " . . . . .  
" 75 " " . . . . .  
" 100 " " . . . . .  
über 100 km bis einschließlich 600 km  
für je 100 km mehr . . . . .  
über 600 km . . . . .  
b) für jede über 3 Minuten hinausgehende  
Gesprächsminute  $\frac{1}{3}$  der Gebühr unter a

#### II. Vorranggespräch (Dringendes Gespräch)

Das Doppelte der Gebühr unter I

#### b) Ausland

Über die Gebühren im Fernsprechverkehr mit dem Ausland erteilt das Fernamt Berlin, Berlin W 35, Winterfeldtstraße 28—30, Rufnr.: 00 oder 24 00 10, Auskunft.

Über zeitweilige Beschränkungen bei den einzelnen Versendegenständen erteilen die Postanstalten Auskunft.

Berlin-Charlottenburg, den 19. Juli 1949.

Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung für Post- und Fernmeldewesen

Dr. Holthöfer

### Gesetz

#### über die vorzeitige Auflösung von Lehrverhältnissen

##### § 1

(1) Ein Lehrverhältnis darf nur mit vorheriger Zustimmung des Arbeitsamtes vorzeitig aufgelöst werden. Zuständig ist dasjenige Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Ausbildungsbetrieb liegt.

(2) Einem Lehrverhältnis stehen alle Arbeitsverhältnisse gleich, die zum Zwecke der Berufsausbildung auf mindestens ein halbes Jahr abgeschlossen sind.

(3) Die Anrufung des Arbeitsamtes hat fristenhemmende Wirkung.

DM

—,75

##### § 2

Die Zustimmung zur Auflösung des Lehrverhältnisses ist von derjenigen Partei zu beantragen, die die Auflösung betreibt, im Falle der Auflösung im gegenseitigen Einvernehmen von dem Arbeitgeber.

##### § 3

Das Arbeitsamt (Berufsberatung) hat nach Eingang des Antrages alle Umstände zu prüfen, die der Fortsetzung des Lehrverhältnisses entgegenstehen. Es soll auf die Einigung der Parteien hinwirken, um einen Abbruch des Lehrverhältnisses zu vermeiden.

##### § 4

(1) Sind die Gründe für die Auflösung des Lehrvertrages umstritten, so ist das Arbeitsamt bei seiner Entscheidung an die Stellungnahme eines hierfür zu bildenden Ausschusses gebunden.

(2) Ist der Versuch zur Fortsetzung des Lehrverhältnisses fruchtlos, so ist die Zustimmung zu erteilen.

(3) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn das Arbeitsamt dem Antragsteller nicht binnen 5 Tagen nach Eingang des Antrages mitteilt, daß die Prüfung nach § 3 noch nicht abgeschlossen ist.

##### § 5

(1) Der nach § 4 Abs. 1 zu bildende Ausschuss besteht aus dem Leiter des Arbeitsamtes oder einem von ihm Beauftragten und je einem Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die der Beratungsausschuss des Arbeitsamtes aus seiner Mitte benennt. Ein Vertreter des Hauptjugendamtes soll mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

(2) Der Ausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit.

##### § 6

(1) Das Arbeitsamt kann, der Ausschuss muß die Parteien zu einer mündlichen Erörterung vorladen.

(2) Die Parteien sind verpflichtet, der Vorladung nachzukommen.

##### § 7

Gegen den Bescheid des Arbeitsamtes ist innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Magistrat (Abteilung für Arbeit) zulässig.

##### § 8

Wer den Bestimmungen der §§ 1, 2 und 6 dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 DM. im Nichtbetriebsfalle mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

##### § 9

Der Magistrat (Abteilung für Arbeit) wird ermächtigt, Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz zu erlassen.

##### § 10

Das Gesetz gilt bis zum 31. März 1950.

Berlin, den 9. August 1949.

Magistrat von Groß-Berlin

L. Schroeder

Oberbürgermeister i. V.

### Gesetz

#### über die Regelung des Urlaubs bei Zahlung von Arbeitsausfallunterstützung, Arbeitslosenunterstützung oder Kurzarbeiterunterstützung

##### § 1

Für die Zeit des Bezuges von Arbeitsausfallunterstützung, Arbeitslosenunterstützung oder Kurzarbeiterunterstützung wird:

a) bei völliger Nichtbeschäftigung ein Anspruch auf Urlaub nicht erworben,

b) bei Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit ein Anspruch auf Urlaubsentgelt nur im Verhältnis der geleisteten Arbeit erworben.

##### § 2

Für die nach § 1 entfallenden Ansprüche wird Arbeitslosen- oder Kurzarbeiterunterstützung nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen gezahlt.

##### § 3

(1) Dem § 1 entgegenstehende Bestimmungen vertraglicher, tariflicher oder gesetzlicher Art werden für die Dauer der Gültigkeit dieses Gesetzes außer Kraft gesetzt.

(2) Urlaubsansprüche in vertraglicher, tariflicher oder gesetzlicher Höhe für Zeiten außerhalb der Zahlung von Arbeitsausfallunterstützung, Arbeitslosenunterstützung oder Kurzarbeiterunterstützung bleiben hiervon unberührt.

## § 4

Die Bezahlung des Anteilurlaubs § 1, Abs. b erfolgt nach dem Durchschnittsverdienst der letzten 3 Monate vor Beginn der Kurzarbeit.

## § 5

Der Magistrat, Abteilung für Arbeit, wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

## § 6

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft und hat Geltung für die Dauer des Urlaubsjahres 1949.

Berlin, den 9. August 1949.

Magistrat von Groß-Berlin  
L. Schroeder  
Oberbürgermeister i. V.

## Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Regelung der Arbeitslosenunterstützung in Groß-Berlin

## § 1

Der § 13 des Gesetzes über die Regelung der Arbeitslosenunterstützung in Groß-Berlin vom 25. April 1949 (VOBl. I S. 145) erhält folgende Fassung:

„Die Arbeitslosenunterstützung wird auf die Dauer von 26 Wochen gewährt.“

## § 2

Das Gesetz tritt mit dem Tage nach seiner Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 9. August 1949.

Magistrat von Groß-Berlin  
L. Schroeder  
Oberbürgermeister i. V.

## Militärregierung Deutschland Amerikanisches Kontrollgebiet

## GESETZ Nr. 22

Rechnungsprüfung von Besatzungskosten und Ausgaben in Auftragsangelegenheiten

Die Militärgouverneure der amerikanischen und der britischen Zone sind übereingekommen, dem Rechnungshof des Vereinigten Wirtschaftsgebietes die Rechnungsprüfung von Besatzungskosten und verwandten Ausgaben in Auftragsangelegenheiten, die aus dem Haushalte des Vereinigten Wirtschaftsgebietes oder eines Landes gezahlt werden, zu übertragen.

Der Militärgouverneur der britischen Zone wird dieses Übereinkommen durch Verkündung des Gesetzes Nr. 22 ausführen.

Es wird daher angcordnet:

## ARTIKEL I

Alle Rechnungen über Besatzungskosten und verwandte Ausgaben in Auftragsangelegenheiten, die aus dem Haushalte des Vereinigten Wirtschaftsgebietes oder eines Landes gezahlt werden, sind vom Rechnungshof des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zu prüfen.

## ARTIKEL II

Zur Durchführung dieses Gesetzes kann die Militärregierung jeweils Ausführungsverordnungen und Anordnungen erlassen.

## ARTIKEL III

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1949 in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden in Kraft.

Im Auftrage der Militärregierung

## Joint Export Import Agency Frankfurt am Main

## JEIA-Anweisung Nr. 22

## 1. Neufassung

Betr.: Aus- und Einfuhr von Mustern und Warenproben

An: Alle Zweigstellen der JEIA.

## Zweck

1. Festlegung eines Verfahrens, nach dem Muster und Warenproben, Werbematerial, Ausstellungsgüter (im folgenden als Muster bezeichnet) zur Steigerung der Ausfuhr aus Deutschland ausgeführt und nach Deutschland eingeführt werden können.

## Hinweis

2. Diese Neufassung tritt an die Stelle der gegenwärtigen JEIA-Anweisung Nr. 22 (einschl. Abänderung A), die hiermit außer Kraft gesetzt wird.

## Begriffsbestimmung und Geltungsbereich

3. Dieses Verfahren findet Anwendung auf alle Muster, die aus Deutschland versandt werden oder nach Deutschland eingeführt werden.

## Ausfuhr von Mustern

4. Für Muster ohne Handelswert ist keine Ausfuhrerklärung (im folgenden als AE bezeichnet) erforderlich. Nach Prüfung durch die Zollstellen können diese Muster zur Ausfuhr freigegeben werden.

5. Muster mit einem geringeren Wert als 50,— DM können vom deutschen Ausfuhrer nach Ausfüllung einer AE gemäß Ziffer 8 und 9 JEIA-Anweisung Nr. 1, 1. Neufassung, versandt werden, unterliegen jedoch folgenden Bedingungen:

- Die Muster müssen auf Ausfuhrwaren beschränkt sein.
- Muster von Gütern, deren Ausfuhr nach den Bestimmungen der Militärregierung verboten ist, dürfen unter diesem Verfahren nicht versandt werden.
- Für den Versand von Mustern nach Ländern, für die eine Lieferungsgenehmigung vorgeschrieben ist, ist eine Lieferungsgenehmigung gemäß Regelung (Regulation) Nr. 1, Anlage A zur JEIA-Anweisung Nr. 1, 1. Neufassung, erforderlich.
- Versender von Mustern müssen Firmen oder Einzelpersonen sein, deren übliches Geschäft in dem Verkauf von den Waren besteht, welche die Muster darstellen.

6. Muster mit einem geringeren Wert als DM 50,— brauchen vom Empfänger nicht zurückgegeben und bezahlt werden. Die Außenhandelsbanken sind ermächtigt, Ausfuhrklärungen für derartige Sendungen zu genehmigen.

7. Muster mit einem höheren Wert als DM 50,— können vom deutschen Ausfuhrer mit Genehmigung des LWMs nach Ausfüllung einer AE gemäß Ziffer 8 und 9 JEIA-Anweisung Nr. 1, 1. Neufassung, versandt werden.

Das LWM erteilt seine Genehmigung (auf der AE) an der für Vfw/JEIA vorgesehenen Stelle.

8. Muster mit einem höheren Wert als DM 50,— müssen zurückgegeben werden oder gemäß den Bestimmungen der JEIA-Anweisung Nr. 1, 1. Neufassung, bezahlt werden.

9. Das LWM hat jedoch die Ermächtigung, auch unberechnete Muster mit einem höheren Wert als DM 50,— zuzulassen.

In solchen Fällen bringt das LWM auf der AE an der für Vfw/JEIA-Genehmigung vorgesehenen Stelle den Vermerk: „unberechnetes Muster“ an und zeichnet sie.

## Rücksendung von Mustern

10. Der Wiedereingang der Muster wird von den Zollstellen in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Zoll-Vormerks-Ordnung überwacht.

## Einfuhr von Mustern

11. Einfuhrgenehmigungen sind für nach Deutschland eingeführte Waren nicht erforderlich, soweit es sich um wirkliche Handelsmuster handelt. Die Zollabfertigung durch die

Zollstellen erfolgt in Übereinstimmung mit dem deutschen Zollgesetz, den entsprechenden deutschen Zollordnungen und Anweisungen.

Tag des Inkrafttretens: 1. August 1949.

Charles E. BINGHAM  
Director  
Foreign Trade Office

### Alliierte Kommandantur Berlin

BK/O (49) 155  
16. Juli 1949

Betrifft: Aufhebung gewisser Anordnungen BK/O  
3. Liste

Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet wie folgt an:

1. Im Einklang mit den Bestimmungen des Paragraphen 7 der „Erklärung über die Grundsätze der Beziehungen der Stadt Groß-Berlin zu der Alliierten Kommandantur“ vom 14. Mai 1949 wird als Anlage „A“ die dritte Liste von Anordnungen (BK/O's) beigelegt, welche hiermit aufgehoben werden.

2. ....
3. ....

Anlage „A“  
zur Anordnung BK/O (49) 155

BK/O 1947	Datum	Betrifft
50	21. 2. 1947	Angelegenheiten betreffend das unter Kontrolle einer der Besetzungsbehörden stehende Eigentum (VOBl. 1947/I S. 68)

### Militärregierung Berlin (Amerikanischer Sektor)

Office of the Director

USMG (49) 4  
Berlin, Germany  
APO 742-A, US Army  
13 June 1949

Betrifft: Aufhebung von weiteren Anordnungen der Amerikanischen Militärregierung im amerikanischen Sektor  
Die Amerikanische Militärregierung Berlin ordnet wie folgt an:

1. Gemäß den Bestimmungen des Paragraphen 7 der „Erklärung über die Grundsätze der Beziehungen der Stadt Groß-Berlin zu der Alliierten Kommandantur“ vom 14. Mai 1949, ist hiermit als „Anlage A“ eine weitere Liste von USMG-Anordnungen beigelegt, die hierdurch aufgehoben werden.

2. ....
3. Diese Anordnung ergeht im Einverständnis mit der Britischen und Französischen Militärregierung.
4. ....

Anlage „A“

USMG Nr.	Datum des amerik. Textes:	Betrifft:
44	6. 8. 1948	Einschränkung des Gasverbrauchs (VOBl. 1948/I S. 409)
94	25. 9. 1948	Raumheizung in Fabriken, Anstalten, Krankenhäusern und städtischen Gebäuden im amerikanischen Sektor (VOBl. 1948/I S. 418)
107	7. 10. 1948	Holzschlage-Programm in den Westsektoren von Berlin (VOBl. 1948/I S. 448)
157	19. 11. 1948	Lebensmittelkarten für den Monat Dezember 1948 (VOBl. 1948/I S. 493)

## VERORDNUNGSBLATT FÜR GROSS-BERLIN

Alle Nummern der bisher in unserem Verlag erschienenen Verordnungsblätter können nachbezogen werden. Wir bitten um schriftliche Aufgabe der fehlenden Hefte oder um Abholung in unserer Auslieferungsstelle Berlin N 65, Seestraße 64 (U-Bahnhof Seestraße)

Lieferbar sind:

Teil I, Jahrgang 1948, Hefte 45—54 einschl. Inhaltsverzeichnis 1948, Einzelheft 0,25 DM  
Jahrgang 1949, I. Quartal, Hefte 1—17  
Jahrgang 1949, II. Quartal, Hefte 18—38  
Preis für ein vollständiges Vierteljahr 2,20 DM und Porto, ein Einzelheft 0,25 DM

Teil II, Jahrgang 1948, Hefte 16—21, Einzelheft 0,20 DM  
Jahrgang 1949, I. Quartal, Hefte 1—11  
Jahrgang 1949, II. Quartal, Hefte 12—33  
Preis für ein vollständiges Vierteljahr 2,— DM und Porto, ein Einzelheft 0,20 DM

**B E R L I N E R K U L T U R B U C H - V E R L A G G . M . B . H .**

BERLIN N 65, SEESTRASSE 64, FERNRUF 46 06 16

Herausgeber: Magistrat von Groß-Berlin, Abt. für Rechtswesen, Berlin W 30, Nürnberger Straße 53—55. Herausgabe erfolgt nach Bedarf.  
Verlag: Berliner Kulturbuch-Verlag GmbH., Berlin N 65, Seestraße 64. Telefon: 46 06 16. Bestellungen können beim Verlag und den Postämtern der Westsektoren aufgegeben werden.  
Teil I: enthaltend Gesetze, Verordnungen und Anordnungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,20 DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM.  
Teil II: enthaltend amtliche Bekanntmachungen des Magistrats und anderer Behörden, ferner Bekanntmachungen der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,— DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,20 DM.  
Redaktion: Berlin W 30, Nürnberger Straße 53. Chefredakteur Adolph Erlenbach. Telefon: 24 00 11, App. 291. Erscheint mit Genehmigung der Französischen Militärregierung Berlin laut Anordnungen der Alliierten Kommandantur Berlin Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947. Druck: ICB 2533. Verwaltungsdruckerei, Berlin SO 36, Waldemarstraße 38. 23 223. 8. 49 ff